



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 30599*03

Gerät: Verkleidungen für KRad

Typ: SUZUKI Fairing

Inhaber der ABE
und Hersteller: SUZUKI INTERNATIONAL EUROPE GmbH
DE-64625 Bensheim

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABE: 30599*03

Die Verkleidungen für KRad, Typ SUZUKI Fairing, dürfen in den in den beiliegenden Prüfunterlagen beschriebenen weiteren Ausführungen auch zum Anbau an den dort aufgeführten Krafträdern unter den angegebenen Bedingungen feilgeboten werden.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten des TÜV Rheinland Kraftfahrt GmbH, TÜV Rheinland Group, Köln, vom 28.07.2008 festgehaltenen Angaben

Flensburg, 03.09.2008

Im Auftrag

(Hansen)



Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
1 Nachtragsgutachten Nr. 54AG0159-03

Typ : SUZUKI Fairing
Antragsteller : SUZUKI INTERNATIONAL EUROPE GmbH
 Suzuki-Allee 7, 64625 Bensheim

54AG0159-03

Erläuterungen zum Nachtrag

Es wird berichtigt : - entfällt

Es wird geändert : - Materialhersteller
 - redaktionelle Änderungen

Es wird hinzugefügt : - neue Ausführung: „44GT“

Es entfällt : entfällt

0 Allgemeines

0.1 Antragsteller : SUZUKI INTERNATIONAL EUROPE GmbH
 Suzuki-Allee 7
 64625 Bensheim

0.2 Hersteller : siehe Antragsteller

1 Beschreibung der Umrüstung und Angaben zum Fahrzeugteil

1.1 Umrüstung : Kraftradverkleidung

1.2 Technische Beschreibung : lenkerfeste, mehrteilige Verkleidung, bestehend
 aus Verkleidungsunterteil und Windabweiser

1.3 Technische Angaben

Typ : SUZUKI Fairing

Ausführungen : fünf: „17G“, „17H“, „42F“, „44G“, „44GT“

Abmessungen : siehe Anlage

Werkstoff : Verkleidungsscheibe Ausführung 17G, 17H
 glasähnlicher Kunststoff, Polymethylmethacrylat
 (PMMA)

Bezeichnung : ALTUGLAS EI25

Hersteller : Plasticos Altumax (E)

Werkstoff : Verkleidungsscheibe Ausführung 42F
 Polycarbonat

Bezeichnung : GE FMR5E 713 t3.0

Hersteller : GET (E)

Typ : SUZUKI Fairing
Antragsteller : SUZUKI INTERNATIONAL EUROPE GmbH
Suzuki-Allee 7, 64625 Bensheim

54AG0159-03

Werkstoff	: <u>Verkleidungsscheibe Ausführung 44G</u> Polycarbonat
Bezeichnung	: GE FMRXT
Hersteller	: GET (E)
Werkstoff	: <u>Verkleidungsscheibe Ausführung 44GT</u> glasähnlicher Kunststoff, Polymethylmethacrylat (PMMA)
Bezeichnung	: ALTUGLAS EI-50
Hersteller	: Plasticos Altumax (E)
Werkstoff	: <u>Verkleidungsunterteil Ausf. 17G, 17H, 44GT</u> Polycarbonat + Acrylnitril-Butadien-Styrol
Bezeichnung	: Pulse A35-105
Hersteller	: Dow Plastic (E)
Werkstoff	: <u>Verkleidungsunterteil Ausf. 42F, 44G</u>
Bezeichnung	: Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS)
Hersteller	: Candea Industrias Plasticas (E)
Art und Ort der Kennzeichnung Angaben	: Typ: SUZUKI Fairing KBA 30559
Art und Ort	: auf der Innenseite aufgeklebte (nicht zerstörungsfrei ablösbare) Folie

1.4 Angaben zum Anbau

Der Anbau der Kraftradverkleidung erfolgt gemäß einer Anbauanweisung des Antragstellers.

Er kann als sicher und dauerhaft angesehen werden, wenn gemäß der o.a. Anbauanweisung verfahren wird und alle Auflagen und Hinweise beachtet werden.

2 Verwendungsbereich

Die Verkleidung wurde bei ansonsten serienmäßiger Ausrüstung für folgende Fahrzeugtypen geprüft:

Typ : SUZUKI Fairing
Antragsteller : SUZUKI INTERNATIONAL EUROPE GmbH
Suzuki-Allee 7, 64625 Bensheim

54AG0159-03

Hersteller:			Suzuki (J) / 7102		
Handelsbezeichnung.	amtl. Typ	Variante/ Version	EG-BE	Modelljahr	Verkleid. Ausführung
GSR600/A	WVB9	alle	e4*2002/24*0721	ab 2006	44G, 44GT
Bandit 650 / ABS (GSF650/A)	WVCJ	2/1, 2/2, 4/1, 6/1, 6/2, 8/1	e4*2002/24*1342	ab 2007	17H
SV650/A	WVBY	1/1, 1/2, 3/1, 5/1, 5/2, 7/1	e4*2002/24*0192	ab 2007	17G
Bandit 1250 / ABS (GSF1250/A)	WVCH	2/1, 2/2, 4/1, 4/2	e4*2002/24*1300	ab 2007	17H
GSX 1400	WVBN	alle	e4*92/61*0116	ab 2002	42F

3 Prüfgrundlagen, durchgeführte Prüfungen und Prüfbedingungen

3.1 Prüfgrundlagen

Die durchgeführten Prüfungen erfolgten in Anlehnung an das VdTÜV-Merkblatt Nr. 736 ("Verkleidungen für Krafträder"), Fassung 1.77, insbesondere :
 - TA 29, Abs. 3.6.8, - §§ 30, 32 (Abs. 3), 35b StVZO, 97/24/EG Kap. 3

3.2 Durchgeführte Prüfungen

3.2.1 Sichtfeldbestimmung

Gemäß Merkblatt Nr. 736 bzw. § 35b StVZO

3.2.2 Bruch- und Splitterverhalten

Gemäß den Anforderungen der TA 29

3.2.3 Äußere Gestaltung

Gemäß 97/24/EG Kap. 3

3.2.4 Anbauprüfung

Bei der Anbauprüfung wurden nachfolgende Kriterien geprüft:

- Durchführung des Anbaus im Bezug auf die Konformität mit der Anbauanweisung,
- Sichtfeldmessung,
- Lesbarkeit von Fahrzeug-Ident-Nr. und Fahrzeug-Typenschild,
- Wirksamkeit bzw. Bedienbarkeit der Sicherung gegen unbefugte Benutzung,
- Beschaffenheit äußerer Fahrzeugteile (Außenkanten),
- Bedienbarkeit der Bedien- und Kontrolleinrichtungen,
- Sicht auf Anzeige- und Kontrollinstrumente,
- Freigängigkeit (Lenkwinkel),
- Änderung des Einfederweges,
- Änderung des Leergewichtes.

3.2.5 Fahrverhalten

Die Überprüfung des Fahrverhaltens erfolgte im Vergleich mit der serienmäßigen Ausrüstung.

Typ : SUZUKI Fairing
Antragsteller : SUZUKI INTERNATIONAL EUROPE GmbH
Suzuki-Allee 7, 64625 Bensheim

54AG0159-03

4 Prüfergebnisse

- 4.1 Sichtfeldbestimmung
Das Sichtfeld genügt den gestellten Anforderungen.
- 4.2 Bruch- und Splitterverhalten
Der verwendete Werkstoff genügt den gestellten Anforderungen.
- 4.3 Äußere Gestaltung
In Anbaulage entspricht die Verkleidungsscheibe den Richtlinien.

Die umlaufenden Kanten sind durch entsprechende Ausgestaltung bzw. durch Verwendung eines Kantenschutzes nach außen mit einem Abrundungsradius $\geq 2,0$ mm versehen.
- 4.4 Anbauprüfung
Die Anbauprüfung führte zu keinen negativen Feststellungen.
- 4.5 Fahrverhalten
Die durchgeführten Fahrdynamik-Prüfungen führten zu keinen negativen Feststellungen.

5 Auflagen / Hinweise

- Es ist gemäß der Anbauanweisung des Antragstellers zu verfahren.
- Ein fahrzeugspezifischer Anbausatz und die Anbauanweisung wird jeder Kraftradverkleidung durch den Antragsteller beigelegt.
- Abweichungen bzgl. des Leergewichtes sowie der Höchstgeschwindigkeit liegen innerhalb der Meßtoleranz.

Typ : SUZUKI Fairing
Antragsteller : SUZUKI INTERNATIONAL EUROPE GmbH
Suzuki-Allee 7, 64625 Bensheim

54AG0159-03

6 Anlagen

Zeichnungen der Kraffradverkleidung

(kein Bestandteil der Ablichtung des ABE-Gutachtens durch den ABE-Inhaber)

5 Ausführung 44GT (3 Seiten)

7 Zusammenfassung

Die Fahrzeuge genügen insoweit den Anforderungen des als Prüfgrundlage genannten Merkblatts Nr. 736 ("Verkleidungen für Krafträder").

Eine Abnahme gem. § 19 (3) StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO wird **nicht** für erforderlich gehalten.

Die Bezieher der Kraffradverkleidungen müssen (z.B. durch eine vom Antragsteller mitzuliefernde Anbauanweisung) auf die Auflagen und Hinweise zur Montage hingewiesen werden.

Dieses Gutachten umfaßt die Seiten 1 bis 5 sowie alle unter 6 aufgelisteten Anlagen.

Gegen die Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis gemäß § 22 StVZO bestehen keine technischen Bedenken.

Köln, 28.07.2008
ro/pc

TECHNISCHE PRÜFSTELLE FÜR DEN KRAFTFAHRZEUGVERKEHR
Amtlich anerkannter Sachverständiger



Dipl.-Ing. Thomas Rohr